

**Kleine Anfrage**

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Kreislaufwirtschaft und Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in Hessen**Vorbemerkung:**

Die EU-Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) macht EU-Mitgliedstaaten Vorgaben für politische Maßnahmen zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und dabei insbesondere für ihre Abfallgesetzgebung. Damit sollen zum Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit „die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert“ werden. Die Abfallrahmenrichtlinie wurde im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in nationales Recht umgesetzt. Zunächst ist in den entsprechenden Richtlinien (RL 2008/98/EG/2018/850) keine Sanktionierung bei Verstoß festgelegt. Das nicht Erreichen der Vorschrift stellt jedoch eine Vertragsverletzung i.Sd. Art. 258 S. 1 AEUV dar, da auch Richtlinien hiervon erfasst werden. Mithin könnte die europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, sofern Mitgliedstaaten gegen die Ziele der Abfallrahmenrichtlinie verstoßen.

Einzelne Länder haben bereits ein LKrWG erlassen (exemplarisch NRW). Aber auch der hessische Gesetzgeber ist bereits 2013 aktiv geworden mit Erlass des Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKKrWG). Es ergeben sich Fragen hinsichtlich der Erreichung der Ziele der Abfallrahmenrichtlinie in Hessen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ab dem 1. Januar 2025 muss die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen gemäß §14 KrWG mindestens 55 Gewichtsprozent betragen.
 - a. Wie viel Prozent der Siedlungsabfälle in Hessen wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils recycelt?
 - b. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die verpflichtenden Quoten des §14 KrWG in Hessen zu erfüllen?
 - c. Kann die Landesregierung sicherstellen, dass die für 2025 verpflichtende Quote von 55 Gewichtsprozent in Hessen flächendeckend erfüllt wird?
2. Wie viel Prozent des in Hessen angefallenen Abfalls aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden in Hessen getrennt gesammelt? (Bitte um Angabe für die vergangenen zehn Jahre)
3. Wie hat sich die Menge getrennt gesammelter häuslicher Bioabfälle im Sinne des §20 (2) Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
4. Wie bereitet sich die Landesregierung auf die ab 2025 vorgeschriebene Getrenntsammlung von Textilabfällen vor?

5. Plant die Landesregierung hinsichtlich der Getrenntsammlung von Textilabfällen gesetzgeberisch tätig zu werden? (Bitte mit Begründung)
6. Inwiefern kann die Landesregierung sicherstellen, dass Textilabfälle in Hessen ab 2025, wie in §20 (2) KrWG vorgeschrieben, getrennt gesammelt werden?
7. Welche weiteren Maßnahmen zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren ergriffen?

Wiesbaden, den 04. Oktober 2022



Yanki Pürsün